

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Wer hat Recht, Rußland oder Japan!

Mangel an Schönheit und Jugendfrische durch stadtbekanntes Herzensgüte ausglich, und wurde Inhaber des gutgehenden Geschäftes. Die angejahrte „junge Frau“ fühlte sich den steigenden Anforderungen des Verkehrs mit dem Publikum nicht mehr gewachsen und nahm deshalb eine entfernte Verwandte vom Lande, ein junges, auffallend hübsches Mädchen, zu ihrer Hilfe in den Laden. Die Schönheit der neuen Verkäuferin wurde damals in Berlin viel besprochen. Was Wunder, daß sie auch Herrn Jannowitz besser gefiel als seine alternde Gattin. Durch Zufall kam in die Hände der Frau ein Brief ihres Gemahls, in dem dieser unter glühenden Liebesbeteuerungen der schönen Verkäuferin versprach, sie dereinst zu seiner Gattin zu machen. Frau Jannowitz war so herzensgut und liebte ihren Gatten so sehr, daß sie seinem Glück nicht im Wege stehen wollte. Sie erklärte sich bereit, freiwillig zurückzutreten, und in die Scheidung zu willigen, damit Jannowitz die Geliebte heimführen könne. Nicht genug davon, überließ sie dem jungen Paare das Geschäft und stellte als einzige Bedingung, man möge sie im Hause wohnen lassen und sie bis an ihr Lebensende versorgen. Nach einigem Sträuben nahm Jannowitz das Opfer an und heiratete seine Verkäuferin, die als „die schöne Madame Jannowitz“ im damaligen Berlin eine große Rolle spielte. Mit der Liebe war auch das Glück im Jannowitzschen Hause eingekehrt; der vermögenslose Handlungsgehilfe von ehedem beschränkte sich nicht auf sein Ladengeschäft; er erwarb Fabriken und Ländereien und verdankt dem Umstande, daß er, als die Jannowitzbrücke von einer Aktiengesellschaft gebaut wurde, deren Hauptaktionär war, daß sein Name für immer mit der Entwicklung Berlins verknüpft ist. Seine erste Frau lebte noch jahrelang bei dem jungen Paare und erfreute sich treuer Pflege bis zu ihrem Tode.

Anmerkung: Die Prinzessin Louise von Koburg ist im Recht, doch die Kronprinzessin von Sachsen war in ihrer Handlung im großen Unrecht. Diese Berliner Doppellehe war moralisch die edelste. Alle großen Dichter, Denker und Künstler pfl egten sie. Unmöglich und moralisch verwerflich wird sie stets im umgekehrten Verhältnis, würde eine Frau wagen, zwei Männer zu gleicher Zeit als Gatten zu führen. Warum? das lehren Guters Werke.

### Wer hat Recht, Rußland oder Japan?

Für Japan ist dieser Krieg ein heiliger Notwehrkrieg um die Existenz ihrer Nation. Rußland hat wie überall unrechtmäßig und gewalttätig die Völker bedrückt und andere Länder geraubt, so auch die Mandschurei, Port Arthur u. s. w. Jeder gerechtdenkende muß wünschen, daß der russisch-christliche Barbarenstaat ein Ende nimmt. Darin sind alle Völker der Erde einig, nur in Deutschland gibt es Michel genug, die materieller Vorteile halber glauben, es sei besser, Rußland siege, daß dieses russische Barbarentum aber sofort seine Klauen nach Deutschland ausstrecken würde, wenn es siege und von Frankreich Beistand fände, das sind leider manchem böhmische Dörfer. Politisch und menschlich haben die Amerikaner gewöhnlich den richtigen Takt und Scharfsinn, sie könnten Japan weit eher fürchten ihrer Philippinen wegen, aber sie fürchten nichts, sondern tun und wünschen Gerechtigkeit.

#### Der japanische Kriegsplan?

Der aus Wladiwostock abgereiste Korrespondent der

„Nowoje Wremja“ rekapituliert in zwei spaltenlangen Telegrammen den japanischen Kriegsplan, wie er ihn aus japanischen Blättern, Gesprächen mit gefangenen Japanern und Selbstgeschautem zu erkennen glaubt. Danach kommt alles darauf an, daß Port Arthur fällt, ehe das baltische Geschwader im fernen Osten eintrifft. Dann hat letzteres eine Basis nur in Wladiwostok, das bald zufriert. Daher wäre ein Sieg über dieses Geschwader leicht. Auch nehmen die Japaner an, daß die baltische Flotte gar nicht abgehen wird, falls Port Arthur vor deren Abgang fällt. Jedenfalls besäßen die Japaner die unbedingte Vorherrschaft zur See. Sie würden dann den Landkrieg, dem sie keine selbständige Bedeutung beilegen, aufgeben und sich auf die Verteidigung Port Arthurs beschränken, das bei freier Seeverbindung uneinnehmbar sei, und Sachalin, Kamtschatka und die Kommandorinseln erobern. Diese und Port Arthur hoffen sie dauernd zu behalten.

#### Die Schrecknisse eines Bajonettkampfes.

den sein Regiment am 31. Juli bei dem Dorfe Tschuliaputre zu bestehen hatte, schildert ein russischer Offizier. Wir entnehmen dem Bericht folgendes:

Das Geknatter dreier Salven wird vernommen. Ihre Bedeutung kennen wir nicht. Auf dem linken Flügel unserer Position wird ein Flaggensignal gegeben. Das ganze Bataillon befindet sich im Zustande höchster Spannung. Wieder ein Signal. — Kein Zweifel: vorwärts heißt es. Das Bataillon erhebt sich, noch einige Augenblicke und es stürmt im Laufschritt vor. Wir stürmen einen Berg hinauf. Kurz vor dem Erreichen des Berggipfels machen wir einige Minuten Halt. Ein Kommando — und wieder geht es in wilder Hast vorwärts. Nun erreichen wir die Gipfel und sehen auf 30 bis 40 Schritt den Feind vor uns. Ein fürchterliches Feuer empfängt uns, das wir 5 bis 10 Sekunden erwidern. Jetzt wieder ein Kommando, und wie ein Mann wälzt sich das ganze Bataillon vorwärts. Noch wenige Sekunden und in das Gestöhn der Verwundeten mengen sich laute Hurraufe. Es ist unmöglich, die Schrecknisse eines Bajonettkampfes zu beschreiben. Hier verteidigt sich ein übermütiger japanischer Offizier verzweifelt mit dem Säbel. Nun dringt das scharfe Bajonett in seine Brust und röchelnd fällt er schwer wie ein Sack leblos zu Boden. Rings umher herzerreißende Wehrufe. Doch niemand kümmert sich um das in Strömen fließende Blut, um die Klageklänge der Sterbenden. Ein Teil der übermühten Japaner sucht in der Flucht Rettung und stürzt, bald fallend und dann sich wieder erhebend, den Berg hinab. Aber auch in der Flucht ist keine Rettung. Wir holen den ermatteten Feind ein und stechen und schlagen wie Wahnsinnige auf ihn los. Von einer grimmigen, tierischen Wut ist alles erfaßt, tief dringen die Bajonette in die Leiber, schwer sausen die Kolbenschläge auf den Kopf. Oft wird in blinder Wut noch auf die Toten eingehauen, mechanisch sticht und schlägt man weiter, ohne Berechnung, ohne Ueberlegung, nur der augenblicklichen wilden Mordgier die Zügel schießen lassend. Immer höher und höher türmen sich die Leichen — und schon glaubt man den Sieg errungen zu haben, sich etwas ausruhen zu können. Doch was ist das? Etwas Neues — ein Regen von Kartätschen, Granaten und Kugeln erfüllt plötzlich zischend, summend, pfeifend die Luft. Man glaubt die nächste Sekunde nicht mehr zu erleben. Die Reihen lichten

sich mehr und mehr, bald hier, bald dort schlägt eine explodierende Granate klaffende Büden. Hier fällt ein Offizier mit abgerissemem Kopfe lautlos zu Boden, dort wälzen sich im fürchterlich schweren Todeskampf mehrere entseztlich verstümmelte Soldaten, etwas weiter sieht man einen Offizier, wie er plötzlich hoch in die Luft springt und unmittelbar darauf mit einem geradezu tierischen Schmerzensschrei zusammenbricht. Das Gestöhn der Sterbenden und Verwundeten ist schon nicht mehr hörbar, es wird von dem Gewehrgetatter und den Kommandorufen übertönt. Wohin das Auge auch blickt — überall Ströme von Blut, Todeszuckungen Verwundeter . . . Leider war der Kampf ein ungleicher, das Bataillon schmilzt mehr und mehr zusammen und todestraurig oder von dumpfer Gleichgültigkeit erfaßt, ermattet bis zum äußersten, tritt das kleine Häuflein der Ueberlebenden den Rückzug an, verfolgt von den Schrapnells und Granaten des Feindes. Und auf dem Rückzuge stoßen wir auf die friedlich nebeneinander liegenden Leichen von Freund und Feind. Nur ihre Lage verrät, daß etwas Entseztliches vorgegangen ist. Manche halten noch im Tode die Waffen umklammert. Und dazwischen das Gewinn er der Verwundeten, die herzzerreißenden Bitten um Hilfe, um einen Schluck Wasser, um einen Bissen Brot, um einen Fegen Zeug — das entströmende Blut zu stillen. Dumpf, gleichgültig geht man an dem fremden Leid vorüber, so namenlos groß es ist; weiter, schnell weiter, der Feind und in seinem Gefolge der Tod ist ja auf den Fersen. Das alles und mehr hat die russische Regierung verschuldet.

### Unsere Rechtszustände.

Strafrechtliche Kuriositäten sind in letzter Zeit in den Tagesblättern wiederholt besprochen worden, die juristisch unanfechtbar, dem Rechtsbewußtsein zweifellos nicht entsprachen. Die „Frankf. Ztg.“ veröffentlicht darüber einige Beispiele: 1) Ein Junge macht sich ein Vergnügen daraus, das Strohdach einer Hütte in Brand zu stecken. Kaum hat er dies getan, so löscht er das Feuer wieder. Sein Freund findet Gefallen an dieser Tätigkeit und will ganz genau dasselbe tun. Wie er jedoch das Bündholz an das Dach bringen will, bläst es ihm der Wind aus. Er macht sich des Versuchs der Brandstiftung schuldig (vgl. Entsch. d. R.-G., Bd. 18, S. 355), während sein Freund, dem die Brandstiftung gelungen ist, aufgrund des Paragraphen 310 St.-G.-B. straffrei ausgeht. — 2) Ein Dieb entwendet drei Hundertmarkscheine, die er später mit zwei Bekannten teilen will. Der eine nimmt den dargebotenen Hundertmarkschein an, der andere bittet den Dieb, den für ihn bestimmten Hundertmarkschein doch erst wechseln zu lassen und ihm das gewechselte Geld einzuhändigen. Ihn erklärt die Rechtsprechung des Reichsgerichts für straflos, während sein Genosse Hehlerei begeht. — 3) Ein Bäcker schickt einen Jungen mit Brötchen zu einem Kunden. Der Junge bekommt unterwegs Hunger und ißt ein Brötchen. Er macht sich des Vergehens der Unterschlagung schuldig (vgl. Entsch. d. R.-G., Bd. 24, S. 38). Ein anderer Junge sieht einen Bäckerburschen mit Brötchen kommen und stiehlt ihm ein Brötchen. Er wird nur wegen Uebertretung des Paragraphen 370,5 St.-G.-B. (Mundraub) bestraft. Und doch ist im allgemeinen Diebstahl ein schwereres Verbrechen als Unterschla-

gung. — 4) Eine Zeugin hat an der Strafkammer des Landgerichts in D. einen fahrlässigen Meineid in einem Nebenpunkt geschworen. Bevor noch eine Anzeige gegen sie erfolgt oder eine Untersuchung gegen sie eingeleitet war, beschloß sie, die Aussage zu widerrufen und begab sich zu diesem Zweck ins Landgerichtsgebäude. Im untern Stock dieses Gebäudes ist nun links die Staatsanwaltschaft beim Landgericht und rechts die Gerichtsschreiberei der Strafkammer des Landgerichts. In ihrer Unwissenheit geht die Zeugin links auf die Staatsanwaltschaft und widerruft hier ihre falsche Aussage. Später wird sie unter Anklage gestellt und muß verurteilt werden, weil die Staatsanwaltschaft beim Landgericht eine vom Landgericht verschiedene Behörde ist. Wäre die Zeugin zufällig rechts auf die Gerichtsschreiberei gegangen, dann wäre sie straflos gewesen. (§ 163 St.-G.-B.) — 5) A. und B. finden in einem Zimmer zwei ungeöffnete Kistchen Zigarren stehen. A. nimmt ein Kistchen Zigarren ganz und verkauft es. Der B. will nicht so unverschämt sein wie der A., er erbricht deshalb das andere Kistchen und nimmt sich bloß 50 Stück heraus. Der A. wird wegen einfachen Diebstahls mit Gefängnis bestraft, der noblere B. kommt wegen schweren (Einbruchs)-Diebstahls ins Zuchthaus.

Ueber eine bemerkenswerte Entscheidung des Kammergerichts in Adelsachen wird berichtet: Das Heroldsamt hatte einem in Berlin wohnenden reichsdeutschen Nichtpreußen, dem von seinem eigenen Landesherren der Adel und der Freiherrntitel verliehen worden ist, das Verbot zugestellt, sich dieser Titel in Preußen zu bedienen. Das Heroldsamt glaubte, ihn hierdurch in den Zustand der unbefugten und daher strafbaren Führung von Adelstiteln versetzt zu haben und veranlaßte ein Strafverfahren gegen ihn. Das Schöffengericht hatte den Angeklagten freigesprochen, das Landgericht, als Berufungsgericht, ihn verurteilt. Das Kammergericht entschied dahin, daß das Recht nicht auf seiten des Heroldsamtes, sondern auf seiten des Angeklagten sei. Das Recht zur Führung von Adelstiteln sei nach dem Rechte des Heimatstaates zu beurteilen, dem der Betreffende angehöre, nicht nach dem Rechte des Aufenthaltsstaates. In seinem Heimatstaate sei der Angeklagte adelig und Freiherr, daher dürfe er sich der entsprechenden Titel in Preußen bedienen, wenn er als nichtpreußischer Reichsdeutscher in Preußen seinen Aufenthalt nehme. Das Heroldsamt hatte übrigens, der Entscheidung des Kammergerichts vorgreifend, bereits an die Polizeibehörde, die Steuerbehörde und die Leitung des Berliner Adreßbuches die Mitteilung gelangen lassen, dem Angeklagten stehe das Recht auf den Adel und den Freiherrntitel nicht zu und es seien ihm deshalb in amtlichen Schreiben und im Adreßbuch diese Titel nicht mehr beizulegen.

Den Zwangsgermanisatoren, die im Osten die Polen und in Nordschleswig die dänisch sprechende Bevölkerung mit Gewalt zu Deutschen machen möchten, hat das Oberverwaltungsgericht, wie schon einmal, einen großen Schmerz bereitet. Der Kreisauschuß des Kreises Hadersleben in Nordschleswig hatte zwei Gemeindevorsteher ihres Amtes entsezt, weil sie seit Jahren bei Reichs- und Landtagswahlen, und so auch bei den Reichstagswahlen im Juni vorigen Jahres den Kandidaten der dänischen Partei gewählt hatten. Auf eingelegte Berufung hob das Oberverwaltungsgericht dieses Urteil auf und sprach beide frei. In der Begründung wird zwar anerkannt, daß ein Beamter, der den Angehörigen einer die bestehende Staatsordnung